

AG_STRAFGERICHT SST.2023.132 vom 5. Juni 2024

Ag Strafgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.132

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.132 du 5 juin 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.132 del 5 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wird freigesprochen von der Anklage - der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer I.2.)

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten erhob am 19. Januar 2022 Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfachen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs, Misswirtschaft, Unterlassung der Buchführung, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowie Nichtabgabe von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung. Sie beantragte, der Beschuldigte sei dafür – unter Widerruf des mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Oktober 2019 für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten bedingt gewährten Strafvollzugs – mit einer unbedingt auszusprechenden Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Monaten sowie einer Busse von Fr. 500.00 zu bestrafen. Ausserdem seien zwei weitere jeweils mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 6. Juli 2018 bzw. vom 27. April 2020 bedingt ausgesprochene Geldstrafen zu vollziehen.

E. 1.2

Am 15. November 2022 fand vor dem Bezirksgericht Bremgarten die erstinstanzliche Hauptverhandlung mit Befragung des Beschuldigten statt. Gleichentags erkannte das Bezirksgericht Bremgarten auf folgendes Urteil:

E. 2

Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen - des mehrfachen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer I.1.) - der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB (Anklageziffer I.3.) - des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB für den Zeitraum ab 15.11.2019 (Anklageziffer I.4.) - der Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG (Anklageziffer I.5.)

E. 2.1

Die Vorinstanz hat es gestützt auf den in Ziffer I.1. der Anklageschrift zur Anklage erhobenen Sachverhalt als erstellt erachtet, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 13. Juni 2019 bis zum 31. Oktober 2020 gegenüber den Betreibungsämtern Q._____ und R._____ Erwerbseinkünfte aus seiner Tätigkeit für verschiedene Unternehmen – darunter die Einzelfirma B._____, die C._____ AG sowie die D._____ GmbH – vorsätzlich verschwiegen habe, obwohl gegen ihn mehrere provisorische Verlustscheine ausgestellt worden waren und sprach ihn gestützt darauf des mehrfachen Pfändungsbetrugs gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB schuldig (vgl. vorinstanzliches Urteil E. A.3.3). Der Beschuldigte

bringt dagegen mit Berufung einerseits vor, die Anklage genüge hinsichtlich des fraglichen Tatvorwurfes dem in Art. 325 Abs. 1 StPO verankerten Anklageprinzip nicht, zumal sie nicht umschreibe, inwiefern er im Deliktszeitraum über das Existenzminimum hinausgehende Einnahmen generiert habe. Andererseits sei das Verhalten des Beschuldigten nicht tatbestandsmässig, zumal nicht erstellt sei, dass er im Deliktszeitraum tatsächlich ein über das Existenzminimum hinaus- gehendes Einkommen erwirtschaftet habe (vgl. Berufung Ziff. 3).

E. 2.2

Des Pfändungsbetrugs gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB macht sich der Schuldner strafbar, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseite schafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt

- 6 - oder deren Geltendmachung veranlasst, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Schuldner ist diejenige Person, gegen welche sich das Zwangs- vollstreckungsverfahren richtet. Tatobjekt ist das Schuldnervermögen bzw. sämtliche Vermögenswerte des Schuldners, soweit sie Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilden können (Urteil des Bundesgerichts 6B_959/2017 vom 29. März 2018 E. 4.1). Vermögenswert in diesem Sinne ist auch zukünftiges pfändbares Vermögen im Sinne von Erwerbs- einkommen, worunter jedes Entgelt für persönliche Arbeitsleistung zu verstehen ist, unabhängig von Bezeichnung und Form der Entrichtung (BGE 105 IV 319; Urteil des Bundesgerichts 6B_403/2009 vom 10. Juli 2009 E. 1.6.2). Die Tatbestandsvariante des Verheimlichens von Vermögenswerten ist erfüllt, wenn der Schuldner durch Lügen oder Halbwahrheiten falsche Vorstellungen erweckt, so wenn er nur teilweise Angaben zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation macht, sich im Übrigen aber ausschweigt, um so den Eindruck zu erwecken, vollständig Auskunft gegeben zu haben. Soweit er lediglich die Auskunft verweigert und sich überhaupt nicht auf das Verfahren einlässt, liegt demgegenüber noch kein Verheimlichen vor. Durch blosses Schweigen wird der Tatbestand somit nur erfüllt, wenn dem Verheimlichen betrügerischer Charakter zukommt. Die Auskunftspflicht des Schuldners ist umfassend und erfasst auch Vermögenswerte, die nach Ansicht des betriebenen Schuldners unpfändbar sind. Die Entscheidung, ob ein Vermögenswert der Zwangsvollstreckung unterliegt oder nicht, kommt dem Betreibungs- oder Konkursamt zu, nicht dem Schuldner (Urteile des Bundesgerichts 6B_134/2017 vom 8. Januar 2016 E. 5.2 und 6B_1172/2013 vom 18. November 2014 E. 4.4). Der Pfändungsbetrug ist ein Vorsatzdelikt, d.h. der Vorsatz muss sich sowohl auf die Tathandlung als auch auf den Erfolg (Gefährdung der Zugriffsrechte der Gläubiger) beziehen (BGE 102 IV 172 E. 3), wobei Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B_551/2015 vom 24. Februar 2016 E. 4.3).

E. 2.3

In tatsächlicher Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte mehrfach fruchtlos gepfändet wurde und gegen ihn provisorische Verlustscheine ausgestellt wurden (Pfändung des Betreibungsamts R._____ vom 13. Juni 2019, Pfändungen durch das Betreibungsamt Q._____ vom 30. April 2020,

E. 2.4

Der Beschuldigte führt selbst aus, im deliktsrelevanten Zeitraum auf seinem Jugendprivatkonto bei der E._____ Zahlungseingänge in Höhe von gesamthaft Fr. 6'688.65 verbucht zu haben (vgl. Berufung Ziff. 3c). Dabei handelt es sich um Lohnzahlungen der C._____ AG für die Monate August bis November 2019, in welchen der Beschuldigte als Lehrling zum Heizungsmonteur angestellt war (act. 1404; act. 990). Dass er diese Einnahmen den Betreibungsämtern gemeldet hätte, obwohl er bereits am 13. Juni 2019 dazu aufgefordert worden war, jede Änderung seiner Einkommensverhältnisse zu melden, ist weder ersichtlich, noch wird solches vom Beschuldigten geltend gemacht. Abgesehen davon bestreitet der Beschuldigte, für seine Tätigkeit bei der B._____ sowie der am 28. Juli 2020 von ihm übernommenen D._____ GmbH Lohnzahlungen erhalten zu haben. Er habe sich lediglich für seine Aufwendungen bzw. Spesen im Umfang weniger hundert Franken bezahlt gemacht (vgl. Berufung Ziff. 3c S. 18). Mit der Vorinstanz bestehen für das Obergericht bei vernünftiger Betrachtungsweise jedoch keinerlei Zweifel daran, dass es sich bei diesem Einwand um eine unbeachtliche Schutzbehauptung handelt: Der Beschuldigte führte gegenüber dem Betreibungsamt R._____ sowie an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus, seit dem 31. Oktober 2018 bis zu deren Löschung aus dem Handelsregister am 10. September 2020 bei der B._____ angestellt gewesen zu sein (act. 253 und 272; GA act. 1400). Aufgrund der edierten Kontoauszüge sowie gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten als auch dessen Mutter F._____, der Inhaberin der B._____, ist sodann erstellt, dass im Zeitraum von November 2018 bis September 2020 auf deren Privatkonten bei der G._____ sowie ab dem 3. Dezember 2019 auf jenem bei der H._____ AG Kundenzahlungen für erbrachte Dienstleistungen der B._____ in Höhe von gesamthaft rund Fr. 150'000.00 eingegangen sind (vgl. act. 491 ff. und 584 ff. sowie act. 154 Ziff. 29 ff., act. 188 Ziff. 26 ff., act. 232 Ziff. 34 ff., act. 178 Ziff. 71 ff. und act. 219 Ziff. 55 ff., insbesondere Ziff. 74). Sowohl der Beschuldigte als auch

- 8 - dessen Mutter führten anlässlich ihrer Einvernahmen aus, von den Einnahmen auf diesem Konto gelebt und damit die Kosten für Miete und Lebensmittel gedeckt zu haben (act. 1403; 193 Ziff. 78). Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte im deliktsrelevanten Zeitraum für seine Arbeits- tätigkeit bei der B._____ eine Gegenleistung erhalten hat. Dass dieses Einkommen weder formell als Lohn ausbezahlt noch buchhalterisch erfasst worden ist, sondern er es vielmehr in bar oder in Form von Naturalien bezogen hat, vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern, sondern ist vielmehr als Indiz dafür zu werten, dass der Beschuldigte die fraglichen Einkünfte bewusst den Betreibungsämtern zu verheimlichen versucht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_403/2009 vom 10. Juli 2009 E. 1.6.4). Eine entsprechende Meldung ist jedenfalls unbestrittenermassen nicht erfolgt. Gleiches hat sodann für die Tätigkeit des Beschuldigten für die D._____ GmbH zu gelten. Auch diesbezüglich ist unbestritten bzw. aufgrund der edierten Kontoauszüge bei der I._____ sowie der anlässlich der Hausdurchsuchung vom 3. November 2020 gefundenen Kaufverträge erstellt, dass der Beschuldigte aus verschiedenen Tätigkeiten für die D._____ GmbH, namentlich dem Kauf, der Instandsetzung sowie dem Wiederverkauf von Autos sowie Heizungsarbeiten Einnahmen generiert hat (vgl. act. 1016 ff.). Zum Verwendungszweck dieses Geldes führte der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus, er habe es sich als Lohn ausbezahlt (act. 1407). Ebenfalls ist unbestritten bzw. wird nicht geltend gemacht, dass der Beschuldigte diese Einkünfte dem Betreibungsamt gemeldet hätte. Zusammenfassend ist zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 13. Juni 2019 bis zum 31. Oktober 2020 aus seiner Tätigkeit für verschiedene Unternehmen Einkommen generiert und ausbezahlt erhalten hat, ohne

diese den Betreibungsämtern R._____ oder Q._____ zu melden. Vielmehr hat er die fraglichen Einkünfte verheimlicht, indem er den Betreibungsbeamten anlässlich der Pfändungsvollzüge mehrfach zu Protokoll gab, über kein pfändbares Vermögen bzw. Einkommen zu verfügen (vgl. oben).

E. 2.5

Gestützt auf das vorstehende ist im Sinne der Anklage erstellt, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 13. Juni 2019 bis zum 31. Oktober 2020 Einkommen aus unterschiedlichen Arbeitstätigkeiten generiert, dieses jedoch trotz bestehender Auskunftspflicht im Zwangsvollstreckungs- verfahren den Betreibungsämtern nicht gemeldet hat. Vielmehr führte er anlässlich der fraglichen Pfändungsvollzüge mehrfach wahrheitswidrig aus, über kein Einkommen oder nur ein unregelmässiges zu verfügen (vgl. act. 253 ff.). Durch die unterlassene bzw. unvollständige Deklaration seiner Einnahmen bzw. seine wahrheitswidrigen Aussagen diesbezüglich hat er

- 9 - den (falschen) Eindruck erweckt, vollständig Aufschluss über seine Einkommens- und Vermögenssituation erteilt zu haben, was angesichts der erwirtschafteten Beträge nicht zutrifft. Vielmehr hat er über den Tatzeitraum durch die bezogenen Gelder einen wesentlichen Teil seiner Lebens- haltungskosten gedeckt. Er stand ihm damit wesentlich mehr Einkommen zur Verfügung, als er dies anlässlich der fraglichen Pfändungsvollzüge ausgewiesen hat. Abwegig ist der Einwand des Beschuldigten, er habe die erwirtschafteten Beträge nicht melden müssen, weil diese das von den Betreibungsämtern errechnete Existenzminimum nicht erreicht hätten. Im Pfändungsverfahren ist der Schuldner gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG verpflichtet, seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1172/2013 vom 18. November 2014 E. 4.4). Die Auskunftspflicht des Schuldners ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine umfassende (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_44/2021 vom 16. Juli 2021 E. 2.1). Darüber hinaus hat das Bundesgericht ausgeführt, dass auch aus dem Existenzminimum angespartes Geld taugliches Tatobjekt von Art. 163 StGB sein kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_851/2010 vom 11. Januar 2011 E. 2.3.2).

E. 2.6

Mit Anschlussberufungsantwort vom 21. August 2023 beantragte der Beschuldigte die Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwalt- schaft.

E. 2.7

Die Berufungsverhandlung mit Befragung des Beschuldigten fand am 5. Juni 2024 statt.

- 5 - Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die vorinstanzlichen Schuldsprüche wegen mehrfachen Pfändungsbetrugs, Unterlassung der Buchführung, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowie die daraus resultierenden Straf- und Kostenfolgen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den von der Vorinstanz vorgenommenen Verzicht auf den Widerruf des mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Oktober 2019 für die Freiheitsstrafe von 18 Monaten bedingt ausgesprochenen Strafvollzugs. In den übrigen Punkten, insbesondere hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf der Misswirtschaft, hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Nichtabgabe von Ausweisen und

Kontrollschildern sowie hinsichtlich der Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung wurde das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten. Sie sind somit nicht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2.

E. 3.1

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 40, 47 und 49 Abs. 1 StGB zu 12 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

E. 3.2

Die Haft von 1 Tag (03.11.2020, 06.45 Uhr – 03.11.2020, 12.00 Uhr) wird gestützt auf Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

E. 4.1

Der Beschuldigte wird als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 01.02.2022 gestützt auf Art. 34, 47 und 49 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 80.00 verurteilt. Die Geldstrafe beläuft sich folglich auf Fr. 1'200.00.

- 3 -

E. 4.2

Wird die Geldstrafe nicht bezahlt, so wird gestützt auf Art. 36 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen vollzogen.

E. 5.1

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 106 StGB zu einer Busse von Fr. 500.00 verurteilt.

E. 5.2

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen vollzogen.

E. 6

Es wird davon Vormerk genommen, dass der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 27.04.2020 für 20 Tagessätze Geldstrafe zu einem Tagessatz von Fr. 30.00 gewährte bedingte Vollzug bereits mit rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 01.02.2022 widerrufen wurde.

E. 7

Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 06.07.2018 für 5 Tagessätze Geldstrafe zu einem Tagessatz von je Fr. 110.00 gewährte bedingte Vollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen. Die widerrufenen Geldstrafe bildet zusammen mit der neuen Strafe die Gesamtstrafe respektive Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 01.02.2022 gemäss Ziff. 4.1.

E. 8

Auf den Widerruf des mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24.10.2019 für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten gewährte bedingte Vollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 2 StGB verzichtet. Der Beschuldigte wird verwahrt und die Probezeit um 1.5 Jahre verlängert.

E. 9

Die Verfahrenskosten bestehen aus: Anklagegebühr Fr. 2'250.00 Gerichtsgebühr Fr. 4'000.00 Kosten für die amtliche Verteidigung Fr. 7'869.20 andere Auslagen Fr. 36.00 Total Fr. 14'455.20 Dem Beschuldigten werden die Verfahrenskosten - ausgenommen die amtliche Verteidigung - vollumfänglich auferlegt, somit insgesamt Fr. 6'586.00.

E. 10.1

Dem Verteidiger des Beschuldigten wird eine Entschädigung von Fr. 7'869.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten der Staatskasse zugesprochen.

E. 10.2

Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Aargau die Kosten für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

- 4 -

E. 11

Der Beschuldigte trägt seine Kosten selber. 2.

E. 15

Juni 2020, 26. Juni 2020, 3. August 2020, 14. August 2020, 22. September 2020 sowie vom 3. November 2020; vgl. act. 253 ff.). Dabei gab er gegenüber den Betreibungsämtern jeweils zu Protokoll, über kein pfändbares Vermögen zu verfügen. Hinsichtlich seiner Einkommens- verhältnisse führte er aus, bei der B._____ bzw. der D._____ GmbH angestellt zu sein, jedoch nur über ein unregelmässiges Einkommen im

- 7 - Stundenlohn bzw. gar keines zu verfügen (act. 253; 279; 286, 290). Die beiden Betreibungsämter errechneten in der Folge je ein Existenzminimum von Fr. 1'100.00 (act. 267) bzw. Fr. 1'847.00 (act. 270), und der Beschuldigte wurde verpflichtet, die das Existenzminimum übersteigenden Beträge dem jeweiligen Betreibungsamt abzuliefern bzw. dieses über allfällige Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse in Kenntnis zu setzen. Umstritten ist, ob der Beschuldigte im angeklagten Zeitraum entgegen seinen Angaben gegenüber den Betreibungsämtern Einnahmen generiert und diese ganz oder teilweise verheimlicht hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.